

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

22. Jahrgang, Nr. 75, 20. September 2001

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch Niederländischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund
vom 18. September 2001**

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch Niederländischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. September 2001

Aufgrund des Artikels III der Vierten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2001 (FH-Mitteilungen Nr. 35 vom 22.8.2001) wird nachstehend die Diplomprüfungsordnung in der ab 1. September 2001 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996 (GABI. NW. II 1997 S. 174),
- die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juni 1998 (ABI. NRW. 2 S. 902),
- die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 21. Dezember 1988 (ABI. NRW. 2 1999 S. 404),
- die Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 20. September 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 30 vom 9.10.2000),
- die o. g. Vierte Ordnung vom 17. August 2001.

Dortmund, den 18. September 2001

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch - Niederländischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2001

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrade
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 7a Gemeinsamer Ausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß an der Fachhochschule Dortmund

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 14 Teilprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 17 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten an der Fachhochschule Dortmund
- § 18 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 19 Freiversuch
- § 20 Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

III. Zwischenprüfung, Zulassung zum Auslandsstudium und Praxissemester

- § 21 Zwischenprüfung
- § 21a Zulassung zum Auslandsstudium bzw. Zulassung von Studierenden der HES Amsterdam an der Fachhochschule Dortmund
- § 22 Praxissemester

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit bzw. Afstudeeropdracht (Scriptie)
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 26 Abgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 27 Kolloquium an der Fachhochschule Dortmund
- § 27a Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums an der Fachhochschule Dortmund

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und der HES Amsterdam
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote an der Fachhochschule Dortmund
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Diplomurkunden

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten an der Fachhochschule Dortmund
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 34 Widerspruchsverfahren an der Fachhochschule Dortmund
- § 35 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der Fachhochschule Dortmund

Anlage 2: Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der HES Amsterdam

Anlage 3/1: Fachprüfungen für Studierende der Fachhochschule Dortmund/Grundstudium

Anlage 3/2: Fachprüfungen und Leistungsnachweise für Studierende der Fachhochschule Dortmund/Hauptstudium

Anlage 4: Fachprüfungen und Leistungsnachweise für Studierende der HES Amsterdam/Hauptstudium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Deutsch- Niederländischen Studiengang International Business der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 9 Abs. 2 HG die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang. Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Fachhochschule Dortmund und der Hogeschool voor Economische Studies (HES) in Amsterdam koordinierten und integrierten internationalen Studienprogramm, das an jeder Hochschule als internationales Studienangebot mit binationalem Abschluss unterhalten wird. Das Studium an der HES Amsterdam richtet sich nach den dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnerhochschulen stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business im Fachbereich Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrade

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für Managementtätigkeiten notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Institutionen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (81HG) auf Managementtätigkeiten bei international orientierten Unternehmen, Verbänden und Behörden vorbereiten. Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikationen durch Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, durch Einüben der Methoden des Fachs und durch Entwicklung der Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung überfachlicher Qualifikationen, die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Das Studium bereitet weiterhin auf die Diplomprüfung vor.
- (3) Aufgrund der an der Fachhochschule Dortmund und an der HES Amsterdam bestandenen Diplomprüfungen werden von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“, sowie von der Hogeschool voor Economische Studies (HES) in Amsterdam der akademische Grad „Baccalaureus (Bachelor)“ und das „HEAO-Diplom Commerciale Economie“ verliehen.

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Dortmund ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum);
 3. einer besonderen Vorbildung.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht.
- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber
 1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum gemäß Absatz 3 sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Fachbereich. Das Nähere über die Ausgestaltung des Praktikums, die Anerkennung praktischer Tätigkeiten und die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.
- (5) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluss einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen; das Nähere ergibt sich aus § 9.
- (6) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund, die die Fachhochschule als Satzung erlässt.
- (7) Für die Aufnahme des Studiums an der Partnerhochschule HES Amsterdam gelten die dortigen Studienvoraussetzungen. § 21a Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und eines Praxissemesters acht Semester.
- (2) Der Deutsch-Niederländische Studiengang International Business gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und in das viersemestrige Hauptstudium.

Studierende, die ihr Studium in Dortmund beginnen, absolvieren ihr Grundstudium an der Fachhochschule Dortmund und das Hauptstudium, das aus drei Studiensemestern und einem Praxissemester besteht, bis auf das letzte Studiensemester an der Partnerhochschule in Amsterdam. Das Praxissemester beginnt im sechsten Semester; es umfasst mindestens 20 Arbeitswochen und wird von beiden Hochschulen betreut.

Studierende, die ihr Studium an der HES Amsterdam aufnehmen, leisten ihr Grundstudium an ihrer Heimathochschule ab und das Hauptstudium, das ebenfalls aus drei Studiensemestern und einem Praxissemester besteht, bis auf das letzte Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund. Das Praxissemester beginnt im sechsten Semester; es umfasst mindestens 20 Arbeitswochen und wird von der HES Amsterdam betreut.

- (3) Das Studienvolumen des Grund- und Hauptstudiums der in Dortmund beginnenden Studierenden beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 4 SWS und höchstens 6 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Pflicht- und Wahlfächer des Deutsch-Niederländischen Studienganges International Business ergeben sich aus **Anlagen 1 und 2**.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und der entsprechenden Prüfung an der HES in Amsterdam abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus §21.
- (2) Die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt sowie einer Fachprüfung am Ende des achten Semesters. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel vor Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG).
- (5) Die Diplomprüfung an der HES Amsterdam regelt sich nach den dort gültigen Prüfungsbestimmungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professoren;
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 29 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den

für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

- (7) Für die Prüfungsorgane der HES Amsterdam gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund werden vom Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Fachprüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Für die Durchführung der Diplomprüfung an der HES Amsterdam gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 7a

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse errichten die Fachhochschule Dortmund und die HES Amsterdam einen Gemeinsamen Ausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern. Zwei der Mitglieder und deren Vertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Bei Abweichungen der Studienzeiten von der Regelstudienzeit schlägt er den zuständigen Gremien beider Hochschulen Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Soweit diese Maßnahmen das Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft darüber vor Beginn des folgenden Semesters im Rahmen der §§ 86 und 87 HG abschließend zu befinden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Deutsch- Niederländischen Studiengangs International Business der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Für das Grundstudienfach Wirtschaftsniederländisch gilt an der Fachhochschule Dortmund von Amts wegen folgende Anerkennungsregelung:

Die Fachprüfung Wirtschaftsniederländisch im Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund wird bei einem Wechsel in den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business auf die 1. und 2. Teilprüfung des Faches Wirtschaftsniederländisch angerechnet.

- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9**Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium an der Fachhochschule Dortmund in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Anlagen 3 und 4 nach dem vierten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.5.1986 (GABI. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
 - bis 1,5..... die Note "sehr gut",
 - über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",
 - über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",
 - über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",
 - über 4,0..... die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund legt im Benehmen mit der Partnerhochschule verbindlich fest, wie die an der HES Amsterdam erfolgte Bewertung in Noten gemäß Absatz 2 und 3 umzurechnen ist.
- (6) Die HES Amsterdam legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss verbindlich fest, wie die an der Fachhochschule Dortmund erfolgte Bewertung in ihr Notensystem überzuführen ist.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.
- (2) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund ist unzulässig. § 19 Abs. 5 ("Freiversuch") bleibt unberührt.
- (5) Für die an der HES Amsterdam zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Für die an der HES Amsterdam zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Fachprüfungen werden in den Pflichtfächern und, soweit die Fachhochschule Dortmund dies vorsieht, in Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Fachprüfungen im Grundstudium und im Hauptstudium abzulegen sind, ergibt sich aus **Anlagen 3 und 4**.
- (7) Für die an der HES Amsterdam zu erbringenden Fachprüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 14

Teilprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Fachprüfungen können in Teilprüfungen zerlegt werden, soweit das in **Anlagen 3 und 4** vorgesehen ist.
- (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt, soweit nicht bereits durch diese Diplomprüfungsordnung eine Festlegung erfolgt ist, in Zweifelsfällen die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Bei einer schriftlichen Klausurarbeit darf die Bearbeitungszeit für die Fachprüfung insgesamt höchstens vier Zeitstunden betragen.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 und mit Ausnahme der Fächer Wirtschaftssprachen 1 und 2 gilt eine Fachprüfung, die aus mindestens drei Teilprüfungen besteht, auch dann als bestanden, wenn bis auf eine Teilprüfung, die nach dreimaligem Ablegen nicht bestanden wurde, alle übrigen Teilprüfungen bestanden sind und das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen die Note „befriedigend“ ergibt.
- (5) Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.
- (6) Für die an der HES Amsterdam zu erbringenden Fachprüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;

3. die gemäß **Anlagen 3 und 4** im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen Leistungsnachweise (§ 20) erbracht hat.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2).

(2) Zu Fachprüfungen bzw. zu Teilprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des achten Semesters stattfinden sollen, kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt;
2. die Zwischenprüfung bestanden hat (§ 21);
3. die Prüfungen des Auslandsstudiums gemäß **Anlage 3** bestanden hat und
4. die Anerkennung des Praxissemesters bescheinigt bekommen hat (§ 22).

Ferner muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben sein oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Das im Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.

(8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.

(9) Für die an der HES Amsterdam zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Zulassungsregelungen.

§ 16**Durchführung von Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die an der HES Amsterdam abzulegenden Fachprüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 17**Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss nur in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (6) Für die an der HES Amsterdam zu fertigenden Klausurarbeiten gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 18

Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Für die an der HES Amsterdam abzulegenden mündlichen Prüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 19

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in **Anlagen 3 und 4** der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung bzw. Teilprüfung des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) unbesetzt
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung des Ergebnisses die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

- (7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (8) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund.

§ 20

Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Form und die Durchführung werden im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung bei einem benoteten Leistungsnachweis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden ist bzw. bei einem solchen unbenoteter Art die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt worden ist. Die Bewertung des Leistungsnachweises ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Leistungsnachweise sind im Hauptstudium gemäß **Anlagen 3 und 4** zu erbringen.

III. Zwischenprüfung, Zulassung zum Auslandsstudium und Praxissemester

§ 21

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht für Studierende, die die ersten vier Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund ableisten, aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Diese Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung mit Ablauf des Grundstudiums vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis aus. Es enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums und die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 4 ergibt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Gesamtnote wird der HES Amsterdam mitgeteilt.
- (3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine der Fachprüfungen gemäß Absatz 1 endgültig nicht bestanden hat. § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (4) Der Abschluss des Grundstudiums an der Fachhochschule Dortmund berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und der HES Amsterdam zur Fortsetzung des Studiums an der HES Amsterdam im fünften und sechsten Studiensemester und zu einem weiteren von Fachhochschule Dortmund betreuten Praxissemester sowie zur Erlangung des Diploms der HES Amsterdam gemäß § 2 Abs. 3 nach Abschluss des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund.
- (5) Für den Abschluss des Grundstudiums der Studierenden, die die ersten vier Studiensemester an der HES Amsterdam ableisten, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen. Der Abschluss des Grundstudiums an der HES Amsterdam berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und der HES Amsterdam zur Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund im fünften und sechsten Studiensemester des Deutsch-Niederländischen Studienganges International Business und zu einem weiteren von der HES Amsterdam betreuten Praxissemester sowie zur Erlangung des Diploms der Fachhochschule Dortmund gemäß § 2 Abs. 3 nach Abschluss des Studiums an der HES Amsterdam.
- (6) Die HES Amsterdam stellt für Studierende, die ihr Studium im fünften und sechsten Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen wollen, den Abschluss des Grundstudiums in einer Gesamtnote fest. Dieser Abschluss gilt nach dieser Prüfungsordnung als bestandene Zwischenprüfung, sofern als Gesamtnote mindestens das Äquivalent der Note „ausreichend“ festgestellt worden ist. Die Fachhochschule Dortmund fordert bei der HES Amsterdam die dort festgestellten Noten für den Abschluss des Grundstudiums an.

§ 21a

Zulassung zum Auslandsstudium bzw. Zulassung von Studierenden der HES Amsterdam an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Studierende des Deutsch-Niederländischen Studienganges International Business an der Fachhochschule Dortmund, die ihr Grundstudium in Dortmund absolvieren, werden auf Antrag zum anschließenden Auslandsstudium an der HES Amsterdam (fünftes und sechstes Studiensemester) von der Fachhochschule Dortmund zugelassen, wenn sie die Zwischenprüfung gemäß § 21 bestanden haben. Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer
 1. die Fachprüfung Wirtschaftsenglisch bestanden hat,
 2. von den übrigen Fächern des Grundstudiums höchstens zwei aus den Teilprüfungen des 3. und/oder 4. Semesters in unterschiedlichen Fächern bzw. die Fachprüfung Grundlagen der Außenwirtschaft und eine weitere Teilprüfung aus den genannten Semestern nicht bestanden hat,
 3. In den Fächern des Grundstudiums in Fachprüfungen, die jeweils aus mindestens drei Teilprüfungen bestehen, bis auf eine Teilprüfung einer Fachprüfung alle übrigen bestanden hat und wenn das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen die Note „befriedigend“ ergibt. Die fehlende Teilprüfung ist gemäß § 14 Abs. 4 nachzuholen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudium gemäß Absatz 1 ist zu Beginn des vierten Studiensemesters schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Termin für diese Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Studierende der HES Amsterdam, die von ihrer Heimathochschule im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule Dortmund zur Fortsetzung ihres Studiums in Dortmund für das fünfte Studiensemester des Studienganges International Business angemeldet werden, sind von Amts wegen zugelassen.

§ 22 Praxissemester

- (1) In den Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium, besonders die in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Diplomarbeit bzw. der Afstudeeropdracht (Scriptie) zu verknüpfen. Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.
- (3) Das Praxissemester, das im sechsten Semester beginnt (§ 4 Abs. 2), wird von den Studierenden im Ausland gemäß den Regelungen der HES Amsterdam und der Fachhochschule Dortmund abgeleistet.
- (4) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 21a Abs. 1 erfüllen. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Das Nähere über die Durchführung des Praxissemesters wird in der Studienordnung geregelt.
- (5) Die Anerkennung des Praxissemesters wird an der Fachhochschule Dortmund von dem für die Begleitung zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn
 1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt;
 2. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Auswertungsveranstaltungen teilgenommen hat;
 3. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entspricht und dieser die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
- (6) Die Anerkennung des Praxissemesters bestimmt sich nach den Regelungen der beiden Hochschulen.
- (7) Ein nicht anerkanntes Praxissemester muss wiederholt werden.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23 Diplomarbeit bzw. Afstudeeropdracht (Scriptie)

- (1) Die Diplomarbeit bzw. die Afstudeeropdracht (Scriptie) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Afstudeeropdracht (Scriptie) wird von den Studierenden, die an der HES Amsterdam ihr Studium aufgenommen haben, im letzten Studiensemester an ihrer Heimathochschule angefertigt und unterliegt den dortigen Prüfungsbestimmungen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ist dieser Arbeit in deutscher Sprache beizufügen.

- (3) Die Diplomarbeit wird von den Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben, in ihrem letzten Studiensemester an der Fachhochschule angefertigt. Sie unterliegt den Regelungen der §§ 23 Abs. 4 bis 26.
- (4) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten oder einen Lehrenden der Partnerhochschule gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt;
 2. die Zwischenprüfung gemäß § 21 bestanden hat;
 3. die Prüfungen des Auslandsstudiums bestanden hat und
 4. das Praxissemester anerkannt bekommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Nachweise über die an der HES Amsterdam erbrachten Prüfungsleistungen werden seitens der Fachhochschule von Amts wegen bei der Partnerhochschule angefordert;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business der Fachhochschule Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit des Prüflings in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit soll - unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit von Einzelfällen - einen Umfang von 50 Seiten nicht übersteigen.
- (6) Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ist der Diplomarbeit in englischer oder niederländischer bzw. deutscher Sprache anzufügen.

§ 26

Abgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 27

Kolloquium an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind;
 2. nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr.2 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen §24Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 27a Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 27a

Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss der Partnerhochschule bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 4 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor der Fachhochschule Dortmund sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist.
- (3) Findet gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und der HES Amsterdam

- (1) Die Diplomprüfung ist an der Fachhochschule Dortmund bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist an der Fachhochschule Dortmund nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.
- (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung der Studierenden, die ihr Hauptstudium an der HES Amsterdam beenden,

- übermittelt die Partnerhochschule der Fachhochschule Dortmund die Noten der im letzten Studiensemester gemäß **Anlage 4** studierten Fächer, der Afstudeeropdracht (Scriptie) einschließlich der Verteidigung,
 - übermittelt die Fachhochschule Dortmund der HES Amsterdam die Noten der Fachprüfungen des fünften und sechsten Semesters gemäß **Anlage 4**.
- (4) Zur Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung der Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Hauptstudium beenden,
- übermittelt die Fachhochschule der HES Amsterdam die Noten des im letzten Studiensemesters gemäß **Anlage 3** studierten Faches und der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium,
 - übermittelt die HES Amsterdam der Fachhochschule Dortmund die Noten der Fachprüfungen des fünften und sechsten Semesters gemäß **Anlage 3**.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Zwischenprüfung, die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium bzw.	
Afstudeeropdracht (Scriptie) mit zugehöriger Verteidigung	2-fach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums	5-fach
Gesamtnote der Zwischenprüfung	3-fach.

Bei der Bildung des Notendurchschnitts der Fachprüfungen des Hauptstudiums der Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Fachprüfung International Business	3-fach
Note der Fachprüfung Marketing	3-fach
Note der Fachprüfung Finance	1-fach
Note der Fachprüfung Management & Organization	1-fach
Note der Fachprüfung International Law	1-fach
Note der Fachprüfung Business English	1-fach
Note der Fachprüfung Business Dutch	1-fach
Note der Fachprüfung Unternehmensführung	2-fach.

Bei der Bildung des Notendurchschnitts der Fachprüfungen des Hauptstudiums der Studierenden, die an der HES Amsterdam ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Fachprüfung Unternehmensführung	2-fach
Note der Fachprüfung Marketing	4-fach
Note der Fachprüfung Außenwirtschaft	4-fach
Note der Fachprüfung Wirtschaftsdeutsch	1-fach
Note der Fachprüfung Wirtschaftsenglisch	1-fach
Note der Fachprüfung International Law	1-fach
Note der Fachprüfung Finance	1-fach.

- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Diplomurkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde der Fachhochschule Dortmund trägt das Datum des Zeugnisses (§ 29 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung an der HES Amsterdam erhält der Prüfling die Diplomurkunde dieser Hochschule.
- (4) An die Aushändigung der Diplomurkunde durch die Fachhochschule Dortmund schließt sich die Verleihung des Diploms der HES Amsterdam gemäß § 2 Abs. 3 an.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Hinsichtlich der an der HES Amsterdam abgelegten Prüfungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 33**Ungültigkeit von Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.
- (4) Hinsichtlich der an der HES Amsterdam abgelegten Prüfungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 34**Widerspruchsverfahren an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bezüglich der an der Fachhochschule abgelegten Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.
- (2) Wird das Prüfungsverfahren oder die Bewertung von an der HES Amsterdam abgelegten Prüfungen beanstandet, so gilt für die Einlegung von Rechtsbehelfen das dortige Verfahrensrecht.

§ 35**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 19. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992, S. 48) außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 ihr Studium im Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, findet auf Antrag diese Diplomprüfungsordnung Anwendung.
Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben und die keinen Antrag nach Satz 2 gestellt haben, findet die im Sommersemester 1995 geltende Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

² Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Diplomprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. August 1996 (GABI NW. II 1997 S. 174) Die Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2001 an geltende Fassung der Diplomprüfungsordnung.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 1999 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Anlage 1**Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der Fachhochschule Dortmund****I. Katalog der Pflichtfächer****Grundstudium**

Betriebswirtschaftslehre
Organisation und Personal
Marketing
Grundlagen der Außenwirtschaft
Rechnungswesen
Volkswirtschaftslehre
Mathematik / Statistik
Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsenglisch
Wirtschaftsniederländisch

Hauptstudium

International Business
Marketing
Finance
Management & Organization
International Law
Business English
Business Dutch
Unternehmensführung
Auswertung des Praxissemesters

II. Katalog der Wahlfächer

Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
Ausgewählte Fragen des Wirtschaftsrechts
Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Konferenz- und Arbeitstechnik
Diplomandenseminar
Sprachen

³ die ihr Studium in Dortmund beginnen

Anlage 2

Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der HES Amsterdam

I. Pflichtfächer

Grundstudium

Marketing
Market Research
International Management
Management Accounting
Financial Accounting
Informatics
Behavioural Studies
Cultural Interchange
Business Organization
International Law
English
German
Economics
Mathematics
Statistics
Written Communication
Sports

Hauptstudium

Unternehmensführung
Marketing
Außenwirtschaft
Wirtschaftsdeutsch
Wirtschaftsenglisch
International Law
Finance

II. Katalog der Wahlfächer

wie Anlage 1: II.

⁴ die ihr Studium in Amsterdam beginnen

Anlage 3/1

Fachprüfungen für Studierende der Fachhochschule Dortmund sowie Zeitpunkte der Prüfungen

GRUNDSTUDIUM

Fach	TPen / FP	Notengewichte	Zeitpunkte der Prüfungen
Betriebswirtschaftslehre	TP I	2	2. Semester
	TP II	2	3. Semester
	TP III	1	4. Semester
Organisation und Personal	TP I	2	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
Marketing	TP I	2	3. Semester
	TP II	1	4. Semester
Grundlagen der Außenwirtschaft	FP		4. Semester
Rechnungswesen	TP I	1	1. Semester
	TP II	2	2. Semester
	TP III	1	3. Semester
Volkswirtschaftslehre	TP I	1	2. Semester
	TP II	2	3. Semester
	TP III	1	4. Semester
Mathematik/Statistik	TP I	2	1. Semester
	TP II	3	2. Semester
Wirtschaftsrecht	TP I	1	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
	TP III	2	3. Semester
Wirtschaftsinformatik	TP I	1	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
Wirtschaftsenglisch	TP I	1	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
	TP III	1	3. Semester
	TP IV	1	4. Semester
Wirtschaftsniederländisch	TP I	1	2. Semester
	TP II	1	3. Semester
	TP III	1	4. Semester

FP: Fachprüfung

TP: Teilprüfung

⁵ die ihr Studium in Dortmund beginnen

Anlage 3/2

Fachprüfungen und Leistungsnachweise für Studierende der Fachhochschule Dortmund sowie Zeitpunkte der Prüfungen

HAUPTSTUDIUM

Fach	TPen / FP	Notengewichte	LN	Zeitpunkte der Prüfungen
International Business	P I P II P III P IV	1 1 1 1		5. Semester 5. Semester 5. Semester 5. Semester
Marketing	P I P II P III P IV P V P VI P VII	1 1 1 1 1 1 1		5. Semester 5. Semester 6. Semester 6. Semester 6. Semester 6. Semester 6. Semester
Finance	P I P II	1 1		6. Semester 6. Semester
Management & Organization	P I P II	1 1		5. Semester 6. Semester
International Law	P I P II	1 1		5. Semester 6. Semester
Business English	P I P II	1 1		5. Semester 6. Semester
Business Dutch	P I P II	1 1		5. Semester 6. Semester
Unternehmensführung	TP I TP II	1 1	LN (benotet) LN (unbenotet)	8. Semester 8. Semester 8. Semester 8. Semester

FP: Fachprüfung

TP: Teilprüfung

LN: Leistungsnachweis

P: Prüfung an der Partnerhochschule HES

⁶ die ihr Studium in Dortmund beginnen

Anlage 4

Fachprüfungen und Leistungsnachweise für Studierende der HES Amsterdam sowie Zeitpunkte der Prüfungen

GRUNDSTUDIUM

(an der HES Amsterdam zu erbringen)

HAUPTSTUDIUM

Fach	TPen / FP	Notengewichte	LN	Zeitpunkte der Prüfungen
Unternehmensführung	TP I TP II	1 1	LN (benotet) LN (unbenotet)	5. Semester 5. Semester 5. Semester 5. Semester
Marketing	TP I TP II TP III TP IV	1 2 1 2		5. Semester 6. Semester 6. Semester 6. Semester
Außenwirtschaft	TP I TP II TP III TP IV	2 1 1 1		5. Semester 5. Semester 5. Semester 6. Semester
Wirtschaftsdeutsch	TP I TP II	1 1		5. Semester 6. Semester
Wirtschaftsenglisch	TP I TP II	1 1		5. Semester 6. Semester
International Law	P I P II	1 1		8. Semester 8. Semester
Finance	P I P II	1 1		8. Semester 8. Semester

FP: Fachprüfung

TP: Teilprüfung

LN: Leistungsnachweis

P: Prüfung an der Partnerhochschule HES

⁷ die ihr Studium in Amsterdam beginnen